

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Amt Neuhaus (Marktgebührensatzung)

Gemäß der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 5 des Nds Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zurzeit bestehenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 16.12.1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.06.2022, folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Wochenmärkte

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Amt Neuhaus werden Standgelder nach folgendem Tarif erhoben

- (1) Das Standgeld wird für angefangene Frontmeter voll berechnet. Seitlich herausragende Teile der Stände und Wagen rechnen zur Frontlänge bzw. zur Standfläche.
- (2) Der Mindestsatz für einen Standplatz beträgt 5,00 € incl. gesetzl. Umsatzsteuer.
- (3) Verkaufswagen und geschlossene Stände je Frontmeter und Tag 2,50 € incl. gesetzl. Umsatzsteuer.
- (4) Andere Verkaufsstände je Frontmeter und Tag 2,50 € incl. gesetzl. Umsatzsteuer.

§ 2 Jahrmärkte

1 Verkaufs- und Imbissstände

- | | | | |
|-----|---|--------------------------|--------|
| 1.1 | Verkaufswagen und geschlossene Stände | je Frontmeter und Stunde | 1,25 € |
| 1.2 | andere Verkaufsstände | je Frontmeter und Stunde | 1,25 € |
| 1.3 | Imbiss- und Ausschankstände/Ausschankwagen
incl. gesetzl. Umsatzsteuer | je Frontmeter und Stunde | 1,25 € |

2 Besondere Stände

Sofern auf Jahrmärkten auch Geschäfte aufgestellt werden, die üblicherweise nur auf Volksfesten stehen (z. B. Karussells, Schießwagen, Ausspielungen), gelten dafür die Sätze nach § 1.

§ 3 Brückenfest

Für die Überlassung eines Standplatzes auf den Flächen für das Brückenfest der Gemeinde Amt Neuhaus werden Standgelder nach folgendem Tarif erhoben:

- (1) Für Informationsstände bis 3 m Frontbreite beträgt die Gebühr 20,00 €; jeder weitere Meter beträgt die Gebühr 5,00 €.
- (2) Für Verkaufsstände bis 3 m Verkaufsfront beträgt die Gebühr 55,00 €, jeder weitere Meter beträgt die Gebühr 15,00 €.
- (3) Für Stände mit Speisen zum sofortigen Verzehr bis 3 m Verkaufsfront beträgt die Gebühr 75,00 €; jeder weitere Meter beträgt die Gebühr 15,00 €.
- (4) Für Getränkestände mit einer Verkaufsfläche von 3m x 3m beträgt die Gebühr 100,00 €; jeder weitere Meter 15,00 €. Stände, die sowohl Getränke als auch Speisen anbieten, zahlen die Gebühr für Getränkestände.
- (5) Ein Verkaufsladen kann für eine Tagesgebühr von 45,00 € angemietet werden.
- (6) In den Standgebühren ist jeweils eine Stromversorgung mit 230 V Anschluss mit 16 A Absicherung (2,0 KW) enthalten. Für jeden weiteren Anschluss sind 5,00 € und für Kraftstrom 10,00 € zu entrichten.
- (7) Die Standgebühren sind nach Erhalt vom Bescheid im Voraus zu entrichten. Bei Bezahlung der Gebühren Vorort wird eine Zusatzgebühr von 20,00 € erhoben.

§ 4

- (1) Nach Zuweisung eines Standplatzes sind die nach dieser Satzung zu entrichtenden Standgebühren und die Nebenkosten sofort fällig.
- (2) Gebührenschuldner ist der Standinhaber.
- (3) Ein Anspruch auf Rückerstattung eines nach dieser Gebührensatzung rechtmäßig festgesetzten Standgelds besteht nicht.
- (4) Rückständige Standgelder können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Änderung der Satzung

Satzung	Datum	Öffentlich bekannt gemacht	In Kraft seit
Satzung	16.12.1999	Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 7 vom 30. Mai 2000	31.05.2000
1. Änderungssatzung	05.07.2022	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 8 vom 08.08.2022	09.08.2022